

Strafrechtsnormen. Es nutzt dabei insbesondere bewußt die Möglichkeiten des Kassationsverfahrens, um die Einheitlichkeit der Anwendung der Strafrechtsnormen in Verwirklichung der Strafpolitik des sozialistischen Staates zu sichern (vgl. §§ 311 ff. StPO). Die vom Obersten Gericht interpretierten Rechtsstandpunkte in Rechtsmittel- und Kassationsurteilen werden zum Zwecke der Anleitung der Gerichte in Rechtssätzen zusammengefaßt. Auch Rechtsätze haben keine allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit, doch werden sie in der Praxis als faktisch verbindliche Orientierungen darüber angesehen, wie bestimmte Strafrechtsnormen angewandt werden müssen.¹⁸

Soweit das Oberste Gericht jedoch durch seine Leitungsorgane - Plenum und Präsidium - in Verallgemeinerung der Strafrechtsprechung Strafrechtsnormen in Form von *Richtlinien* und *Beschlüssen* auslegt, sind diese für alle Gerichte verbindlich (vgl. §§ 39, 40 GVG).¹⁹ Das Oberste Gericht hat von seiner Richtlinienkompetenz zur Auslegung von Strafrechtsnormen nur selten Gebrauch gemacht. Dagegen hat es in Form von Beschlüssen des Präsidiums, die teilweise auch als Berichte des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts ausgewiesen sind, zu nahezu allen Gebieten der Strafrechtsprechung Aussagen getroffen und alle wesentlichen Normenkomplexe des Allgemeinen und des Besonderen Teils des StGB ausgelegt, überwiegend gestützt auf die Rechtsprechung der Senate des Obersten Gerichts, deren Entscheidungen auf diese Weise verbindlichen Charakter erhalten haben.

Diese Leitungsdokumente des Obersten Gerichts sind, soweit ihnen der Generalstaatsanwalt der DDR zugestimmt hat, auch von den Staatsanwälten bei der Rechtsanwendung, insbesondere bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens zu beachten. Standpunkte des Kollegiums für Strafrecht oder einzelner Senate, die zu verschiedenen Rechtsfragen veröffentlicht worden sind,²⁰ haben den Charakter von Orientierungen, weisen jedoch keine solche Verbindlichkeit auf.

Das Oberste Gericht hat wiederholt zu grundsätzlichen Fragen der Anwendung des Strafrechts, insbesondere bestimmter Normengruppen, gemeinsam mit dem Generalstaatsanwalt der DDR, dem Minister der Justiz und dem Minister des Innern in Form sogenannter *Gemeinsamer Standpunkte* Stellung genommen. Diese haben sich in der Praxis als eine wirk-

same Form der einheitlichen Anleitung der mit der Strafrechtsanwendung betrauten staatlichen Organe erwiesen. Ihr Rechtscharakter ist gesetzlich nicht bestimmt. Sie haben jedoch verbindliche Wirkung für die an ihnen beteiligten bzw. die diesen nachgeordneten staatlichen Organe.

3.3.

Der räumliche und persönliche Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR

3.3.1.

Die Grundsätze für den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich

Die DDR hat in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität in Artikel 8 und § 80 StGB verbindlich den Geltungsbereich ihrer Strafgesetze in räumlicher und persönlicher Hinsicht festgelegt. Der *räumliche* Geltungsbereich betrifft die Frage, auf welche Straftaten *nach dem Ort ihrer Begehung* die Strafgesetze der DDR anzuwenden sind oder angewandt werden können. Der *persönliche* Geltungsbereich bezieht sich dagegen auf die Frage, *welche Personen* unter dem Gesichtspunkt ihrer Staatsbürgerschaft nach den Strafgesetzen der DDR zur Verantwortung gezogen werden können. Die Regelung des räumlichen und persönlichen Geltungsbereichs

18 Vgl. R. Svensson, *Konkretisierung sozialistischer Rechtsnormen als Bestandteil ihres Wirkens*, Berlin 1977, S. 79 ff. (Jur. Diss. A).

19 Vgl. „Stellungnahme des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Verbindlichkeit von Leitungsentscheidungen des Obersten Gerichts“, *Neue Justiz*, 1970/5, S. 131.

20 Vgl. z. B. „Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht vom 10. April 1981 über den vorzeitigen Erlaß der Bewährungszeit ohne Antrag (§35 Abs. 2 StGB)“, *Informationen des Obersten Gerichts*, 1981/3, S. 13; „Standpunkt des 4. Strafsenats zu den Voraussetzungen der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe gemäß § 36 Abs. 3 StGB, wenn der Verurteilte wegen weiterer Delikte inhaftiert wird“, *Informationen des Obersten Gerichts*, 1981/1, S. 5; „Standpunkt des 2. Strafsenats zu Problemen der Straftaten der Bestechung nach §§ 247, 248 StGB“, *Informationen des Obersten Gerichts*, 1980/5, S. 9 ff.